

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Versorgerabsicherung

(N9907, Stand 02/2008)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Versorgerabsicherung hat bei Vertragsabschluss zwei versicherte Personen. Die hauptversicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Rente lebenslang versichert ist. Bei Vertragsabschluss ist diese Person i.d.R. noch im Kindesalter. Erlebt diese versicherte Person den festgelegten Rententermin, beginnt die Rentenzahlung. Wird in den nachfolgenden Bedingungen von „der versicherten Person“ gesprochen, handelt es sich hierbei um die hauptversicherte Person. Daneben gibt es den versicherten Versorger, die Person, auf deren Leben für einen festgelegten Zeitraum, der Versorgungsphase, die Absicherung der Beitragszahlung erfolgt. Meist sind Versicherungsnehmer und versicherter Versorger ein und dieselbe Person.

Nach Ablauf der Versorgungsphase hat der Vertrag nur noch eine versicherte Person. In der Regel übernimmt dann die hauptversicherte Person den Vertrag und wird zum Versicherungsnehmer.

Die vom Versicherungsnehmer zum Empfang der Versicherungsleistung bestimmte Person ist der Bezugsberechtigte. Es empfiehlt sich, insbesondere für den Todesfall, stets die Bezugsberechtigung namentlich festzulegen. Prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Bezugsberechtigung noch Ihren Wünschen entspricht.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherten Personen. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

- § 1 Was ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Versorgerabsicherung?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 7 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?
- § 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Was geschieht bei einem Anlagewechsel?
- § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 13 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 14 Sie wollen eine vorzeitige Auszahlung?
- § 15 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 21 Welche sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für diese Versicherung.
- § 22 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 23 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
- § 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 25 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 26 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Versorgerabsicherung

(N9907, Stand 02/2008)

§ 1 Was ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Versorgerabsicherung?

Die Ansparphase

- (1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn des Rentenbezugs (Ansparphase) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock).
Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen geführt und in Anteileneinheiten von Investmentfonds angelegt.
Übernehmen wir, die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, aufgrund des Todes des versicherten Versorgers die Beitragszahlung bis zum Ablauf der Versorgungsphase (vgl. § 2 Absatz 12), so wird die hierfür benötigte Rückstellung im sonstigen Vermögen angelegt.
- (2) Der Wert der Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteileneinheiten ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten der einzelnen Investmentfonds geteilt wird.
- (3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Investmentfondsanteile. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten der jeweiligen Investmentfonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (4) Da die Wertentwicklung der Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerung der Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Rente bei guter Wertentwicklung Ihrer Anteileneinheiten höher sein wird als bei einer weniger guten Wertentwicklung. Bei schlechter Fondsentwicklung kann sogar der Fall eintreten, dass die bei Rentenzahlungsbeginn tatsächlich vorhandenen Werte unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen. Bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn zahlen wir jedoch garantiert die in § 2 Absatz 9 bzw. 10 beschriebene Leistung.
- (5) Die Leistungen in der Ansparphase sind, mit Ausnahme der Leistung bei Tod des versicherten Versorgers, vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteileneinheiten (Vertragsvermögen) abhängig. Das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileneinheiten. Den Wert des Vertragsvermögens Ihrer Versicherung ermitteln wir börsentäglich dadurch, dass wir die Zahl der Anteileneinheiten Ihrer Versicherung mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft am jeweiligen Stichtag veröffentlichten Rücknahmepreis einer Anteileneinheit des von Ihnen gewählten Investmentfonds multiplizieren. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilenei-

ten mehrerer Investmentfonds zusammen, so ermitteln wir den Wert für jedes Teilvertragsvermögen getrennt.

Die Rentenphase

- (6) Zum Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileneinheiten dem Anlagestock entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt – d.h. in nicht fondsgebundener Form.
Die Höhe der Rente ist vom Wert des Vertragsvermögens bei Beginn der Rentenzahlung und dem Rentenfaktor abhängig.
Den Wert des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns ermitteln wir, indem die Anzahl der Anteile des jeweils ausgewählten Investmentfonds zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns mit dem am letzten Kalendertag des Monats vor Rentenzahlungsbeginn veröffentlichten Rücknahmepreis eines Anteils des entsprechenden Investmentfonds multipliziert wird. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird der nächstfolgende Börsentag zugrunde gelegt.
- (7) Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente pro Monat zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen je 10.000 EUR Vertragsvermögen zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gezahlt wird. Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Dieser garantierte Mindestfaktor wurde von uns vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Ergeben bei Rentenzahlungsbeginn die für neu abzuschließende Rentenversicherungen anzusetzenden Rechnungsgrundlagen einen höheren Rentenfaktor, so wird die garantierte Rente mit diesem aktualisierten höheren Rentenfaktor bestimmt.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Lebenslange Rentenversicherung

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die nach § 1 Absatz 6 und 7 ermittelte monatliche Rente in Euro jeweils zum Monatsersten.
- (2) Sollte sich bei der Berechnung zum Rentenzahlungsbeginn eine monatliche Rente von weniger als 50 EUR ergeben, zahlen wir anstelle der Rente den Wert des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 1 Absatz 6 und 7 aus. Der Vertrag ist damit beendet.
- (3) Die Rente zahlen wir lebenslang monatlich im Voraus. Die Rente endet mit dem Tod der versicherten Person.

Abrufoption

- (4) Der Versicherungsnehmer kann den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn um bis zu fünf Jahre vorziehen (Abrufphase). Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.
Durch das Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich der Rentenfaktor. Damit ändert sich die Höhe der Rente. Die Höhe der vorgezogenen Rente wird, wie

in § 1 Absatz 6 und 7 beschrieben, zum dann gültigen Rentenzahlungsbeginn berechnet.

Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 6 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

Verlängerungsoption

- (5) Der Beginn der Rentenzahlung kann beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden (Verlängerungsphase). Ein späterer Rentenzahlungsbeginn führt zu einer Erhöhung des Rentenfaktors. Die Höhe der aufgeschobenen Rente wird, wie in § 1 Absatz 6 beschrieben, zum dann gültigen Rentenzahlungsbeginn berechnet. Für den späteren Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 6 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

Kapitalabfindung

- (6) Anstelle der Rentenleistung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns (vorgesehener Rentenzahlungsbeginn oder Rentenzahlungsbeginn in der Abruf- bzw. Verlängerungsphase) eine Kapitalabfindung in Höhe des Wertes des Vertragsvermögens zu diesem Termin gemäß § 1 Absatz 6 erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenzahlungsbeginns erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung fristgerecht zugeht. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden. Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen, d.h. es kann auch eine Teilrente bestehen bleiben, wobei die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschritten werden darf.

Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

- (7) Die Kapitalabfindung erbringen wir auf Wunsch des Anspruchsberechtigten entweder als Geldleistung oder, soweit die Investmentfonds eine Übertragung zulassen, durch Übertragung von Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Als Geldleistung erbringen wir den Wert des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 1 Absatz 6. Bei Leistung in Investmentfonds-Anteilen legen wir der Kapitalabfindung den Wert des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns unter Abzug einer Übertragungsgebühr. Die Höhe der Gebühr können Sie der jeweiligen Kostentabelle entnehmen. Einen Wert des Deckungskapitals bis zur Höhe von 2.500 EUR erbringen wir als Geldleistung.
- (8) Über dieses Wahlrecht gemäß Absatz 7 werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Kapitalabfindung zugegangen ist. Zur Ausübung Ihres Wahlrechts räumen wir Ihnen eine Frist von einem Monat ein. Geht uns innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag zu, zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung aus.

Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn

- (9) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn und nach Vollendung des 7. Lebensjahres, zahlen wir 80 % des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages, mindestens jedoch die für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge. Diese Leistung erhöht sich gegebenenfalls um eine vorhandene Rückstellung für

zukünftige Beitragszahlung (vgl. § 1 Absatz 1).

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn und vor Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Todesfalleistung jedoch auf 8.000 EUR begrenzt.

- (10) Der Wert des Vertragsvermögens für die Todesfalleistung wird mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten, ermittelt. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten ist der Todestag maßgeblich. Die Todesfalleistung erbringen wir bis zur Höhe des am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall vorhandenen Wertes des Vertragsvermögens entsprechend dem Wunsch des Anspruchsberechtigten entweder durch Übertragung von Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds oder als Geldleistung. Absätze 7 und 8 gelten entsprechend. Über den Wert des Deckungskapitals hinausgehende Leistungen erbringen wir in Euro. Etwaige überzahlte Beiträge werden in Euro erstattet.

Tod der versicherten Person nach Rentenzahlungsbeginn

- (11) Stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn, wird eine einmalige Todesfalleistung in Höhe des ermittelten Wertes des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 1 Absatz 6 und 7 abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt. Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

Tod des versicherten Versorgers innerhalb der Versorgungsphase

- (12) Bei Vertragsabschluss vereinbaren Sie eine Versorgungsphase. Beginn und Ende der von Ihnen gewählten Versorgungsphase können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Stirbt der versicherte Versorger innerhalb der Versorgungsphase, so übernehmen wir die Beitragszahlung bis zum Ablauf der Versorgungsphase. Mit Ablauf der Versorgungsphase muss die Beitragszahlung vom Versicherungsnehmer (vgl. § 21 Absatz 2) mit der ursprünglichen Zahlweise wieder aufgenommen werden.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Anlagestockes, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden. Bei dieser Versicherung fallen in der Aufschubzeit keine Bewertungsreserven an. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (a) Vor Beginn der Rentenzahlung entstehen Überschüsse dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung

in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

Nach Rentenzahlungsbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 6). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsergebnis), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar am Risikoergebnis zu 75 % und am übrigen Ergebnis zu 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5 Mindestzuführungsverordnung).

- (b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zu Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten.
- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Systembedingt fallen in der Aufschubzeit der fondsgebundenen Rentenversicherung keine Bewertungsreserven an. In der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 2 (d). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (a) Ihre Versicherung gehört in der Ansparzeit zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden

bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wurde Ihre Versicherung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört die Versicherung abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Rentenversicherungen in der Ansparzeit

- (b) Bei laufender Beitragszahlung erhält Ihre Versicherung ab Beginn des 2. Versicherungsjahres einen Kostenüberschuss. Er wird in Prozent der vereinbarten Beitragsrate bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet. In der Versorgungsphase erhält Ihre Versicherung einen Risikoüberschuss. Der Risikoüberschuss wird in Prozent des monatlichen Risikobeitrages für die Versorgerabsicherung bemessen und wird fällig bei der Entnahme des Risikobeitrages aus dem Anteilguthaben. Er vermindert den Risikobeitrag. Wird die Beitragszahlung aufgrund Tod des versicherten Versorgers von uns übernommen, werden zusätzlich laufende Zinsüberschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlage des sonstigen Vermögens gewährt. Diese werden am Ende eines Monats in Prozent des am Monatsersten in unserem sonstigen Vermögen vorhandenen Deckungskapitals ermittelt und zur Anlage in den von Ihnen gewählten Investmentfonds verwendet.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

- (c) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente). Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn verwendet (zusätzliche Dynamik).
- (d) Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

(3) Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus

den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 9 Absatz 2 und 3 und § 10).

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder einer versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungen ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 12 Absatz 3 bis 6). Die Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 5 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 12 Absatz 7 bis 9).

Rückwirkende Vertragsanpassung

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
- (12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder
-

Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung einer der versicherten Personen?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung einer der versicherten Personen leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung einer der versicherten Personen vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls gilt:
- a) bei vorsätzlicher Selbsttötung des versicherten Versorgers erfolgt keine Leistung, d.h. es erfolgt keine Beitragsfreistellung;
 - b) bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir den ermittelten Wert des Deckungskapitals, der zu den für die Ermittlung der Todesfallleistung maßgeblichen Stichtagen gemäß § 2 Absatz 10 berechnet wird, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung gemäß § 2 Absätze 9 und 10.

§ 7 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- (2) Bei Ableben des versicherten Versorgers in der Versorgungsphase in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen erfolgt keine Leistung, d.h. es erfolgt keine Beitragsfreistellung. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn auf die Auszahlung des Wertes des Rückkaufwertes, der zu den für die Ermittlung der Todesfallleistung maßgeblichen Stichtagen gemäß § 2 Absatz 10 berechnet wird, höchstens wird jedoch die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung gemäß § 2 Absätze 9, 10 erbracht. Diese Einschränkungen unserer Leistungspflicht entfallen, wenn die versicherte Person (versicherter Versorger oder versicherte Person) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus werden wir uneingeschränkt leisten, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt.

- (3) Bei Ableben der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufwertes der Versicherung entsprechend Absatz 2 Satz 2, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Höchstens jedoch auf die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung gemäß § 2 Absätze 9, 10 erbracht. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Fälligkeitstermin in Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um.
- (2) Die zur Deckung der versicherten Risiken bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und kalkulierten Verwaltungskostenanteile entnehmen wir bei beitragspflichtigen Versicherungen zu Beginn eines jeden Monats dem Vertragsvermögen. Bei beitragsfreien Versicherungen entnehmen wir dem Vertragsvermögen nur die kalkulierten Verwaltungskostenanteile. Setzt sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Investmentfonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.
- (3) Übernehmen wir aufgrund des Todes des versicherten Versorgers die Beitragszahlung bis zum Ablauf der Versorgungsphase (vgl. § 2 Absatz 12), erfolgt die weitere Beitragszahlung unabhängig von der vereinbarten Versicherungsperiode in monatlichen Raten. Die von uns gezahlten Beiträge werden in gleicher Weise wie Ihre Beiträge verwendet. Mit Ablauf der Versorgungsphase muss die Beitragszahlung vom Versicherungsnehmer mit der ursprünglichen Zahlweise wieder aufgenommen werden.
- (4) Eine ungünstige Wertentwicklung der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds kann dazu führen, dass die Risikobeiträge und die benötigten Verwaltungskostenanteile dem Deckungskapital nicht mehr in voller Höhe entnommen werden können (vgl. Absatz 2). In diesem Fall erlischt die Versicherung zum Ende des Monats, in dem das Deckungskapital durch die Entnahme der Risikobeiträge und der Verwaltungskostenanteile aufgebraucht wird. Wir werden Sie darüber unverzüglich informieren.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres oder Jahresbeiträge
-

(laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig Zahlungswise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

- (2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (4) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bitte sorgen Sie zu den Fälligkeitsterminen für ausreichende Deckung.
- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
- (2) Zusätzlich können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages erheben. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht

rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Bestimmungen gemäß § 8, insbesondere zur Höhe des Abzugs, gelten entsprechend.

§ 11 Was geschieht bei einem Anlagewechsel?

- (1) Sie können jederzeit die Aufteilung der zukünftigen Anlagebeiträge auf die von uns angebotenen Investmentfonds neu festlegen. Dabei müssen in jeden Investmentfonds mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden. Die Neuaufteilung erfolgt zu dem gewünschten Fälligkeitstermin, sofern Ihr Antrag schriftlich mindestens zehn Tage vorher bei uns eingegangen ist. Anderenfalls kann die Aufteilung erst zur darauffolgenden Beitragsfälligkeit vorgenommen werden.
 - (2) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich beantragen, dass das vorhandene Vertragsvermögen vollständig oder teilweise in andere von uns im Rahmen dieser Fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Investmentfonds übertragen wird. Hierzu wird der Wert der zu übertragenden Anteilseinheiten ermittelt und in Anteile der anderen Investmentfonds umgewandelt. Die Übertragung erfolgt frühestens am dritten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Übertragung oder zu einem von Ihnen genannten späteren Termin. Ist im Antrag ein früherer Termin angegeben, wird dennoch im Weiteren vom dritten Börsentag nach Antragsingang als dem Tag der Übertragung ausgegangen. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten, legen wir den Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - eines Investmentfondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.
 - (3) Pro Versicherungsjahr sind insgesamt zwei der in Absätze 1 und 2 genannten Änderungen gebührenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres wird eine Gebühr berechnet. Die Höhe der Gebühr können Sie der jeweils aktuellen Kostentabelle entnehmen.
 - (4) Wir können einen von Ihnen gewählten Investmentfonds aus unserem Angebot der wählbaren Investmentfonds herausnehmen und gegen einen anderen Investmentfonds tauschen, wenn dies aus einem bei Vertragsschluss von uns nicht vorhersehbaren Grund erforderlich wird, der außerhalb unseres Einflussbereichs liegt. Der Fondstausch ist nur zulässig, wenn er zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne den Fondstausch für uns auch unter Berücksichtigung Ihrer Interessen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die verantwortliche Kapitalanlagegesellschaft den Investmentfonds schließt, auflöst oder den An- und Verkauf von Fondsanteilen einstellt. Den nicht mehr angebotenen Investmentfonds tauschen wir unter Wahrung des Vertragsziels und angemessener Berücksichtigung Ihrer Belange nur gegen einen anderen Investmentfonds aus, der nach unserer Einschätzung von seiner Art und Ausrichtung dem bisherigen Investmentfonds möglichst nahe kommt.
-

Im Falle eines Austauschs ermitteln wir zum von uns vorgesehenen Übertragungstermin die Höhe des Wertes der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten des aus dem Angebot genommenen Investmentfonds und kaufen für diesen Betrag Anteilseinheiten des für die Übertragung vorgesehenen Investmentfonds. Sowohl der Wertermittlung der zu tauschenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten legen wir den Rücknahmepreis – gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag – einer Anteilseinheit am Übertragungstermin zugrunde.

Zukünftige Anlagebeiträge werden in dem neuen Investmentfonds angelegt.

Hierüber werden wir Sie möglichst zeitnah schriftlich informieren. Wir räumen Ihnen das Recht ein, an Stelle des von uns vorgesehenen Investmentfonds gebührenfrei in einen anderen Investmentfonds zu wechseln, der von uns im Rahmen Ihres Tarifs angeboten wird.

§ 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit ganz oder teilweise zum Ende des laufenden Monats (vgl. § 9 Absatz 1) schriftlich kündigen.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Mit Ablauf des Kündigungstermins erlischt der Versicherungsschutz.

- (2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 300 EUR jährlich unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu erstatten, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe Absatz 4). Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Monats berechnete Zeitwert der Versicherung. Mindestens erstatten wir jedoch den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren werden die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Dauer der Beitragszahlung verteilt.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 0,15 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bis zum Kündigungstermin fällig gewordenen Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre ab dem Kündigungstermin bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren sind. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum finden Sie im Anhang zu den

Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Abzug entfällt stets in der Abrufphase (vgl. § 2 Absatz 4). Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

Der Rückkaufswert erhöht sich gegebenenfalls um eine vorhandene Rückstellung für zukünftige Beitragszahlung (vgl. § 1 Absatz 1).

- (3) Für den Fall, dass eine Todesfalleistung vereinbart worden ist (vgl. § 2 Absatz 10), wird höchstens die bei Tod fällige Leistung ausgezahlt. Der die Todesfalleistung übersteigende Teil des Rückkaufswertes wird bei Kündigung in eine beitragsfreie Fondsgebundene Rentenversicherung ohne Todesfalleistungen bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn umgewandelt, wobei der ursprüngliche Rentenzahlungsbeginn erhalten bleibt. Wenn der die Todesfalleistung übersteigende Teil des Rückkaufswertes nicht mindestens 1.500 EUR beträgt, zahlen wir den gesamten Rückkaufswert aus. Eine Auszahlung entfällt, wenn der Mindestbetrag von 10 EUR nicht erreicht wird; dies gilt nicht, wenn ein weiterer Zahlungsvorgang erfolgt.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgesetzt.

Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Todesfalleistung (vgl. § 2 Absatz 9, 10, 12) entsprechend dem Umfang der Kündigung.

- (4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 13) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.
- (6) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Eine Auszahlung entfällt, wenn der Mindestbetrag von 10 EUR nicht erreicht wird; dies gilt nicht, wenn ein weiterer Zahlungsvorgang erfolgt.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (7) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall errechnet sich der Zeitwert der beitragsfrei gestellten Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 bis 4.

Sofern das Fondsguthaben nach Umstellung nicht mindestens 1.500 EUR beträgt, erlischt die Versicherung und Sie erhalten den Rückkaufswert nach Absatz 1. § 4 Absätze 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

- (8) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 13) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe

der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Modellrechnung im Angebot ist.

Mit Beitragsfreistellung entfällt die für den Tod des versicherten Versorgers vereinbarte Leistung.

Reduzierung des Beitrags

- (9) Sie können mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Ihren Beitrag ganz oder teilweise herabsetzen. Das Vertragsvermögen mindert sich um einen Abzug in Höhe von 0,15 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bis zum Herabsetzungstermin fällig gewordenen Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre ab dem Herabsetzungstermin bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren sind. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

Der Abzug entfällt stets in der Abrufphase (vgl. § 2 Absatz 4). Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

Eine Reduzierung des Beitrags können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbeitrag von 300 EUR jährlich nicht unterschreitet.

Die Reduzierung des Beitrags ist mit Nachteilen verbunden, weil der oben genannte Abzug erfolgt.

Geht der Auftrag zur Herabsetzung des Beitrags nicht mindestens zehn Tage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsreduktion zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

- (10) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung oder Reduzierung des Beitrags können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

Beitragsrückzahlung

- (11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tariffkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder für den Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 12). Nähere Informationen können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

§ 14 Sie wollen eine vorzeitige Auszahlung?

Entnahme von Anteilen

Sie haben vor Rentenzahlungsbeginn das Recht, aus dem Vertrag Anteile zu entnehmen. Eine Entnahme ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren bzw. bei Eintrittsalter des versicherten Versorgers bis 45 Jahre nach fünf Jahren möglich. Der Wert der Entnahme muss mindestens 500 EUR betragen. Entnahmen sind maximal bis zur Höhe des zum Entnahmezeitpunkt in entsprechender Anwendung des nach § 12 Absatz 3 ermittelten Rückkaufswertes abzüglich 2.500 EUR möglich.

Für die Entnahme wird eine Gebühr in Höhe von 1 % der Entnahme erhoben.

Durch die Entnahme von Anteilen ändern sich die technischen Daten des Vertrages, insbesondere wird die Mindesttodesfallleistung gemäß § 2 Absatz 9 Satz 1 (eingezahlte Beiträge) um den Wert der Entnahme reduziert.

§ 15 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der von Ihnen gewählten Investmentfonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Sie erhalten vor Rentenzahlungsbeginn jährlich, erstmals nach Ablauf von drei Jahren, von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der einzelnen Anteilseinheiten sowie den Wert des Vertragsvermögens entnehmen können; der Wert des Vertragsvermögens wird in Anteilseinheiten und als Eurobetrag aufgeführt.

-
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen zum Rentenzahlungsbeginn aus dem Versicherungsvertrag (Renten, Kapitalauszahlung) erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod einer versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Bei Tod der versicherten Person ist zusätzlich der Versicherungsschein einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 19 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens und Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigt-

ter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nicht anders vereinbart - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen.
 - Leistungen durch Übertragungen von Anteilseinheiten

Die Höhe der Kosten können Sie der jeweils aktuellen Kostentabelle entnehmen, die wir Ihnen auf Anforderung zur Verfügung stellen.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.
- (3) Die Kosten werden durch den Verkauf von auf Ihre Versicherung entfallenden Investmentfondsanteilen gedeckt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Investmentfonds zusammen, so werden Anteile der Investmentfonds im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen verkauft.

§ 21 Welche sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für diese Versicherung?

Vorzeitige Beendigung der Versorgungsphase

- (1) Sie können den Ablauf der Versorgungsphase mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres vorverlegen, sofern die versicherte Person zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine eventuell eingeschlossene Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des versicherten Versorgers endet dann zum vorverlegten Termin.

Übernahme der Versicherung durch die versicherte Person

- (2) Ab dem Ablauf der Versorgungsphase kann die versicherte Person den Versicherungsvertrag übernehmen, sofern die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zuzahlungen

- (3) Sie haben das Recht, in der Versorgungsphase neben den fest vereinbarten laufenden Beiträgen zum Ende einer Versicherungsperiode freiwillige Zuzahlungen zu leisten.

Eine Zuzahlung muss mindestens eine Höhe von 300 EUR haben. Die Summe aller Zuzahlungen darf nicht höher sein als 50 % der anfänglichen Beitragssumme des Vertrages.

Wir führen die Zuzahlung, sofern sie mindestens fünf Bankarbeitstage zuvor bei uns eingegangen ist, mit Wirkung von dem auf den Eingangstag folgenden Beginn der Versicherungsperiode, soweit sie nicht zur Deckung von kalkulatorischen Kosten vorgesehen ist, dem Anlagestock zu und rechnen sie in Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung zum Beginn der übernächsten Versicherungsperiode. § 8 gilt entsprechend.

Eine Zuzahlung erhöht die Mindesttodesfallleistung gemäß § 2 Absatz 9 Satz 1 (eingezahlte Beiträge).

Zuzahlungen sind mit dem Vermerk "Zuzahlung" und Ihrer Versicherungsnummer unmittelbar an die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG in München zu überweisen

§ 22 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Die bei Vertragsabschluss für die Ansparzeit garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 1994 T (für die Leistung bei Tod des Versorgers in der Versorgungsphase) bzw. der Sterbetafel DAV 2004 R kalkuliert. Der einfließende Rechnungszins beträgt 2,25 % .

Im Versicherungsschein wird ein Rentenfaktor in Höhe von 70 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 2,25 % ermittelten Rentenfaktors garantiert.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 23 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?

Unwirksame Bestimmungen können nach § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue

Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist, festgestellt wurde oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 26 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Fondsgebundenen Versicherung

(Stand 02/2008)

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Erlebensfalleistung von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Für den Todesfall garantieren wir jedoch eine Mindestleistung. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken, zum Beispiel im Fall einer Rentenversicherung oder im Rahmen von Zusatzversicherungen. So haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Fondsguthabens in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher auch von den kündigenden Versicherungsnehmern mit getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle der Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Versicherungsbedingungen vereinbarte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
